

# **Volksbegehren Leitfaden für den Eintragungszeitraum**

**15. Juni 2026 bis 22. Juni 2026**

# Inhaltsverzeichnis

<b>Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner .....</b>	<b>3</b>
<b>Anzuwendende Rechtsvorschriften (Auswahl) .....</b>	<b>4</b>
<b>Bestimmungen der NRW .....</b>	<b>4</b>
<b>Behörden .....</b>	<b>5</b>
<b>Drucksorten, Eintragungslokale, Eintragszeiten (ZeWaT) .....</b>	<b>6</b>
<b>Zentrales Wählerregister (ZeWaER), Stimmberechtigung .....</b>	<b>8</b>
<b>Zentrales Wählerregister (ZeWaER), Eintragung .....</b>	<b>10</b>
<b>Ergebnisermittlung .....</b>	<b>12</b>
<b>Vernichtung von Unterlagen .....</b>	<b>13</b>

**Bitte beachten Sie:** Der vorliegende Leitfaden wurde unter Wiedergabe der geltenden Rechtslage als behördeninterner Arbeitsbehelf und als Nachschlagewerk zur Vollziehung des gegenständlichen Eintragungszeitraumes erstellt.

# Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

## Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2 (Wahlangelegenheiten)

**Postanschrift:**

Herrengasse 7  
1010 Wien

**Büro:**

Leopold-Böhm-Straße 12  
1030 Wien  
Eingang TRICORE Office 2

**Telefon:**

(+43) 59133 DW 905200

**Website:**

<https://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

**Drucksorten-Website:**

<https://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

**E-Mail:**

[wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at)

**Allgemeine Fragen zur Durchführung des Volksbegehrens und zur „Rolle Volksbegehren“ in der Applikation Zentrales Wählerregister (ZeWaeR):**

Melanie CELENKOVIC, DW 905200  
Doris GALBRUNER, DW 905200  
Jessica HUDSKY, DW 905200  
Kerstin JAKUPEC, DW 905200  
Sabine KERSCH, DW 905200  
Viola MAURER, BA, DW 905200

**Fragen zu den Drucksorten:**

Kurt HOLL, DW 905204  
Marcell-Ricardo HERZIG, DW 905211

**Hotline für Eintragungsbehörden sowie für Bürgerinnen und Bürger im Inland:**

0800 20 22 20

Die Hotline steht von Montag, 15. Juni 2026 bis Freitag, 19. Juni 2026 von 9.00 bis 17.00 Uhr und am Montag, 22. Juni 2026 von 8.00 bis 21.00 Uhr zur Verfügung.

## Bundesministerium für Inneres, Gruppe IV/DDS (Direktion Digitale Services)

**Fragen zum Betrieb ZeWaeR und bei EDV-technischen Angelegenheiten:**

(+43 1) 90600 989541

**Bitte beachten Sie:** Bevor Sie Kontakt mit der Gruppe IV/DDS aufnehmen, wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Provider bzw. EDV-Dienstleister.

## Allgemeiner Hinweis zu Anfragen von Behörden

### Anfragen von Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern:

Behörden können sich für Fragen zum Eintragungszeitraum direkt an die am Beginn dieses Leitfadens angeführten Kontakte der Abteilung III/S/2 und der Gruppe IV/DDS wenden. Technische Fragen wären jedenfalls primär an die jeweiligen Provider bzw. EDV-Dienstleister zu stellen.

## Anzuwendende Rechtsvorschriften (Auswahl)

### Volksbegehrengesetz 2018 – VoBeG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2023.

### Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG:

BGBl. I Nr. 106/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.

### Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO:

BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.

## Bestimmungen der NRWO

### §§ 52 Abs. 4, 58, 65, 66, 67 Abs. 2 und 3, 74:

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß insbesondere bei Verbotszonen, beim Betreten des Eintragungslokals, bei der Identitätsfeststellung sowie bei der persönlichen Leistung der Unterschrift.

### Verbotzonen:

Verbotzonen werden von der Gemeinde (von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister) für das Gebäude des Eintragungslokals (der Eintragungslokale) sowie für einen Umkreis um das Gebäude bestimmt. **Der Gemeindevahlbehörde kommt bei der Vollziehung des VoBeG keine Aufgabe zu.** In der Verbotzone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Das Verbot der Bewerbung von Volksbegehren in der Verbotzone betrifft **alle Volksbegehren**, somit nicht nur jene, die sich in der aktuellen Eintragungsphase befinden, sondern auch solche in der Unterstützungsphase (vgl. VwGH 26.1.2023, Ra 2022/01/0220 sowie VwGH 19.12.2023, Ra 2023/01/0164).

**Die Verbotzone ist gemeinsam mit der Bestimmung der Eintragungslokale durch die Gemeinde (die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister) festzusetzen und kundzumachen.** Sollte das Gebäude des Anschlagel der Kundmachung von jenem des Eintragungslokals abweichen, ist die Verbotzone am Gebäude des Eintragungslokals zusätzlich kundzumachen.

Die jeweilige Verbotzone gilt von 15. Juni 2026 bis einschließlich 22. Juni 2026 (Datum des Eintragungszeitraumes).

**Identitätsfeststellung:**

Die eintragungswillige Person hat eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Personalausweis
- Pass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die eintragungswillige Person eindeutig identifiziert werden kann)
- Führerschein
- überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise

Eine Eintragung ohne Identitätsdokument ist dann möglich, wenn die eintragungswillige Person der Organwalterin oder dem Organwalter persönlich bekannt ist.

Bei Zweifel über die Identität ist die eintragungswillige Person aufzufordern, Nachweise zu erbringen, die die Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen.

**Ausnahmen bei der persönlichen Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“:**

**Personen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen sind von der Verpflichtung zur Leistung einer eigenhändigen Unterschrift ausgenommen**, wenn ihnen eine solche nicht zugemutet werden kann. Diese Personen müssen, wenn sie nicht von der Eintragungsbehörde aufzusuchen sind, jedenfalls persönlich erscheinen und gegenüber der Eintragungsbehörde eine Person namhaft machen, die die Unterschrift für sie tätigen soll. Diese namhaft gemachte Person unterschreibt dann im Beisein der eintragungswilligen Person **mit ihrem eigenen Namen**. Die Eintragungsbehörde hat diesen Vorgang auf dem Formular „Eintragung“ zu vermerken.

**Bitte beachten Sie: Sollte die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter) für eine stimmberechtigte Person unterschreiben wollen, so ist dies zu untersagen.**

**Ausnahme:** Eine körperbehinderte, sinnesbehinderte oder kognitiv behinderte Person bestätigt gegenüber der Eintragungsbehörde persönlich, dass die Erwachsenenvertreterin oder der Erwachsenenvertreter für sie – wie oben beschrieben – die Unterschrift tätigen soll.

Auch bei Vorlage einer notariell beglaubigten **Vollmacht** ist die Leistung einer Unterschrift auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular „Eintragung“ für eine andere stimmberechtigte Person **nicht zulässig**.

## Behörden

**Eintragungsbehörden:**

Die Entgegennahme von Eintragungen ist eine Aufgabe, die den Gemeinden (nicht den Gemeindewahlbehörden) im übertragenen Wirkungsbereich obliegt. Zuständige Behörde ist daher die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

Vertretungen durch Organwalterinnen und Organwalter sind zulässig.

**Bundesminister für Inneres:**

Am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (22. Juni 2026) um 20.15 Uhr gibt der Bundesminister für Inneres die vorläufigen Ergebnisse bekannt. Die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht und an die Bundeswahlbehörde schriftlich weitergeleitet.

**Bundeswahlbehörde:**

Zur Überprüfung und zur Ermittlung der endgültigen Ergebnisse der Volksbegehren wird die Bundeswahlbehörde in der Zusammensetzung entsprechend dem Ergebnis der Nationalratswahl vom 29. September 2024 tätig.

## Drucksorten, Eintragungslokale, Eintragungszeiten (ZeWaT)

**Eintragungslokale, Eintragungszeiten:**

Die Gemeinde (die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister) hat die Eintragungslokale, in denen Stimmberechtigte Eintragungen vornehmen können, zu bestimmen und die zugehörigen **Verbotzonen festzusetzen**. Dabei ist in jeder Gemeinde (in Wien in jedem Gemeindebezirk) zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen.

Für den jeweiligen Eintragungszeitraum gelten für **alle im Gemeindegebiet befindlichen Eintragungslokale einheitliche Eintragungszeiten**.

Bei der Festsetzung der Eintragungszeiten ist zu beachten, dass

- Eintragungslokale an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie an einem Werktag zusätzlich bis 20.00 Uhr offen zu halten sind;
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungen der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen;
- am Samstag und am Sonntag die Eintragungslokale geschlossen bleiben können.

**Personen mit Körperbehinderungen:**

Grundsätzlich ist in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, zumindest ein barrierefrei erreichbares Eintragungslokal für Personen mit Körperbehinderungen einzurichten.

Eintragungslokale mit barrierefreiem Zugang sind als solche in den Verlautbarungen in geeigneter Weise zu bezeichnen.

**Blinde und schwer sehbehinderte Personen:**

Für blinde und schwer sehbehinderte Personen sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme (Geländer, Bodenmarkierungen, gelbe, mit Noppen versehene Striche usw.) vorzusehen.

**Verlautbarungen:**

Die Eintragungsbehörde hat die Durchführung des Eintragungsverfahrens, die Eintragungslokale inkl. der Verbotzonen sowie die Eintragungszeiten auf ortsübliche Weise, jedenfalls aber auch durch **öffentlichen Anschlag** zu verlautbaren.

**Zum Eintragungszeitraum I/2026 können für folgende Volksbegehren Eintragungen getätigt werden:**

- „GRATIS Verhütung“
- „Karfreitag-Feiertag für Alle“
- „Polizei - kritischer Personalmangel“
- „Transparenz im Parlament“
- „Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl“

Die Verlautbarungen haben bis **spätestens am Stichtag** (11. Mai 2026) zu erfolgen und müssen bis einschließlich 22. Juni 2026 angeschlagen bleiben.

Das Bundesministerium für Inneres wird analog zu anderen Eintragungszeiträumen die Daten aller Eintragungslokale sowie die Eintragungszeiten spätestens eine Woche vor Beginn des Eintragungszeitraumes im Internet unter der Adresse

- <https://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlichen.

#### **Eingabe der Daten der Eintragungslokale sowie der Eintragungszeiten in das „Zentrale-Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):**

Für die Durchführung der Eintragungen im ZeWaT ist ausschließlich die von Ihrem IT-Dienstleister zugewiesene Rolle zu verwenden. Diese setzt sich aus dem Gemeindefnamen und der Gemeindefkennziffer – Beispiel: Bruck/Mur (62139) – zusammen.

Zur Erleichterung der administrativen Tätigkeit sind für den Eintragungszeitraum I/2026 die Eintragung der Adresse des Eintragungslokals (oder der Eintragungslokale) sowie die Öffnungszeiten nur einmal vorzunehmen.

Bleiben die Daten der Eintragungslokale gegenüber dem letzten Eintragungszeitraum gleich, können diese im ZeWaT für die aktuellen Volksbegehren übernommen werden. In diesem Fall sind die Eintragungsdaten (insbesondere Ort und Eintragungszeiten) lediglich auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu bestätigen.

Für den Fall, dass sich Daten von Eintragungslokalen ändern, sind die voreingestellten Daten im ZeWaT zu aktualisieren.

Für den Fall, dass ein zusätzliches Eintragungslokal im ZeWaT neu „angelegt“ werden soll, sind die Daten der Wochentage im System bereits voreingestellt.

Für Einzelheiten zur Handhabung der Daten von Eintragungslokalen finden Sie im ZeWaT das Benutzerhandbuch.

**Bei technischen Fragen im Zusammenhang mit dem ZeWaT können sich die Gemeinden per E-Mail an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) wenden (für eine richtige Zuteilung bitte im Betreff unbedingt auch „ZeWaT“ anführen): kundenservice@bev.gv.at.**

**Um Eingabe der Daten für den Eintragungszeitraum I/2026 bis spätestens 20. Mai 2026 wird ersucht.**

#### **Berichtigungen nach dem Stichtag im ZeWaT:**

Gegebenenfalls kann sich auch nach dem Stichtag noch das Erfordernis einer Berichtigung der Verlautbarung ergeben. Diesfalls hat eine Korrektur im ZeWaT zu erfolgen und es wird dringend darum ersucht, das Bundesministerium für Inneres mittels E-Mail: [wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at) in Kenntnis zu setzen.

#### **Texte und Begründungen:**

Von der Eintragungsbehörde sind die Texte und die Begründungen zu allen Volksbegehren in jedem Eintragungslokal an einer **sichtbaren Stelle** anzuschlagen oder **zugänglich** zu machen.

#### **Drucksorten-Download:**

Drucksorten stehen im Internet unter der Adresse

- <https://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

zur Verfügung.

### Namen der Bevollmächtigten sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Neben den Texten und den Begründungen der Volksbegehren sind die Namen im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter der Adresse

- <https://www.bmi.gv.at/volksbegehren>

veröffentlicht.

## Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmbe- rechtigung

### Stimmberechtigung:

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die jeweils am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen (Personen, die spätestens am 22. Juni 2026 ihren 16. Geburtstag feiern und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind) **und** zum Stichtag (11. Mai 2026) in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, sind stimmberechtigt.

**Die Prüfung der Stimmberechtigung erfolgt automatisch im ZeWaeR. Ein Anlegen von Stimmlisten findet nicht statt, jedoch wird im ZeWaeR ein bundesweit geltendes temporäres Wählerverzeichnis zum Stichtag 11. Mai 2026 erstellt.**

**Für Zweifelsfälle** (Beispiele: Person verlegt um den Stichtag den Hauptwohnsitz vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland; Person hat sich um den Stichtag um- oder abgemeldet und ist daher eventuell ein „U-Boot“) **steht Ihnen im ZeWaeR eine erweiterte Suchfunktion im temporären Wählerverzeichnis – nachdem Sie eine Personenabfrage gestartet haben – zur Verfügung (siehe Abbildung 1).**

**Für eine Änderung im temporären Wählerverzeichnis ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung an das Bundesministerium für Inneres, Postfach der Abteilung III/S/2, [wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at), zu richten.**

Abbildung 1



- **Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, die zum Stichtag nicht in der Wählerevidenz eingetragen sind, können keine Eintragung für ein Volksbegehren vornehmen.**
- **Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen** (auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet), können keine Eintragung für ein Volksbegehren vornehmen.

## Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Eintragung

### Datenverarbeitung ZeWaeR:

Für die Durchführung einer Eintragung im ZeWaeR ist **ausschließlich** die

- **Rolle „WV1-Volksbegehren“**

zu verwenden.

**Bitte beachten Sie:** Während des Eintragungszeitraumes können für die übrigen im ZeWaeR registrierten Volksbegehren weiterhin Unterstützungserklärungen getätigt werden.

### Online-Benutzerhandbuch:

Beim Link „Hilfe“ für die Rolle „WV1-Volksbegehren“ steht ein Online-Benutzerhandbuch für die genauen Schritte bei einer Eintragung im ZeWaeR zur Verfügung.

### Zusammenfassung der einzelnen Schritte im Eintragungslokal in der Datenverarbeitung ZeWaeR:

- **Überprüfung der Identität**

Die Daten der eintragungswilligen Person müssen mit den Daten im ZeWaeR stets übereinstimmen. Dies muss mit dem Button „Identität geklärt“ bestätigt werden. Erst danach kann das gewünschte Volksbegehren ausgewählt werden. Bei Auftreten von Zweifelsfällen siehe „Zentrales Wählerregister (ZeWaeR), Stimmberechtigung“.

**Bitte beachten Sie:** Nach Überprüfung der Identität einer eintragungs- oder unterstützungswilligen Person besteht die Möglichkeit, mehrere von der Person benannte Volksbegehren durch Setzen von jeweils einem „Hakerl“ auszuwählen und in der Folge sämtliche Formulare „Eintragung“ – oder allenfalls „Unterstützungserklärung“ – in einem Schritt auszudrucken (Button: „ALLE MARKIERTEN UNTERSCHREIBEN/UNTERSTÜTZEN“).

- **Button „FORMULAR/E UNTERSTÜTZUNG/EINTRAGUNG DRUCKEN“**

Das als PDF-Datei gebildete Formular „Eintragung“ bzw. die durch Sammelauswahl gebildeten Formulare (darunter allenfalls auch Formulare „Unterstützungserklärung“) werden ausgedruckt. Es ist unbedingt zu kontrollieren, ob die Daten der eintragungswilligen Person identisch sind mit den auf dem jeweiligen Formular aufscheinenden Daten und ob auf dem Formular „Eintragung“ (allenfalls auch auf dem Formular „Unterstützungserklärung“) tatsächlich das jeweils ausgewählte Volksbegehren aufscheint.

Nach dem Ausdrucken des Formulars ist die Eintragung (allenfalls die Unterstützung) **noch nicht im ZeWaeR gespeichert**.

- **Leistung der Unterschrift**

Seitens der oder des Gemeindebediensteten **muss immer abgewartet werden, ob die eintragungswillige Person das Formular „Eintragung“** (allenfalls auch das Formular „Unterstützungserklärung“) **tatsächlich unterschreibt**.

Für den Fall, dass keines der Formulare von der eintragungswilligen Person (bzw. Unterstützungswilligen) unterschrieben wird, ist der Button „ZURÜCK“ zu verwenden, um aus der Datenanwendung auszusteigen. Der gestartete Vorgang ist damit abgebrochen und beendet.

- **Button „Bestätigung der Unterschrift“**

**Erst nachdem die eintragungswillige Person das Formular „Eintragung“ (allenfalls „Unterstützungserklärung“) bzw. die Formulare zu sämtlichen Volksbegehren unterschrieben hat, darf nach neuerlicher einzelner Auswahl der Volksbegehren durch Setzen von „Hakerln“ der Button „BESTÄTIGUNG DER UNTERSCHRIFT/UNTERSTÜTZUNG“ angeklickt werden.**

**In diesem Moment wird die Unterschrift bzw. werden die Unterschriften gespeichert. Dieser Vorgang kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.**

**Bitte beachten Sie:** Erst durch Klicken des Buttons „BESTÄTIGUNG DER UNTERSCHRIFT/UNTERSTÜTZUNG“ ist die Unterschrift für ein Volksbegehren im ZeWaeR erfasst und der Vorgang tatsächlich abgeschlossen.

Ein Ausdruck des jeweiligen Formulars „BESTÄTIGUNG DER EINTRAGUNG/UNTERSTÜTZUNG“ ist der eintragungswilligen Person auszufolgen.

Sollte die Korrektur einer Eintragung (Person hat das Formular „Eintragung“ doch nicht unterschrieben oder falsche Person hat unterschrieben) erforderlich werden, so ist ein schriftliches Ersuchen samt Begründung unter Anschluss des Formulars „Eintragung“ an das Postfach der Abteilung III/S/2, [wahl@bmi.gv.at](mailto:wahl@bmi.gv.at), zu richten.

**Aufsuchen von eintragungswilligen Personen durch die Eintragungsbehörden:**

Stimmberechtigte, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, das Eintragungslokal nicht aufsuchen können, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser Behörde festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes zum Zweck der Tätigkeit der Eintragung aufzusuchen.

Der Wunsch kann unter Bekanntgabe der Personendaten und für welches (welche) Volksbegehren eine Eintragung getätigt werden möchte, telefonisch oder schriftlich geäußert werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde mit mobiler Ausstattung:**

Verfügt die Eintragungsbehörde über eine mobile technische Ausstattung (Laptop, Internetzugang, Drucker), bei der die Datenverarbeitung ZeWaeR funktioniert und im Vorhinein entsprechend getestet wurde, können vor Ort dieselben Schritte wie im Eintragungslokal gesetzt werden.

- **Vorgang bei einer Eintragungsbehörde ohne mobile Ausstattung:**

Vor dem Aufsuchen der eintragungswilligen Person ist seitens der Eintragungsbehörde aufgrund der glaubhaft vorgebrachten Angaben die Stimmberechtigung im ZeWaeR zu überprüfen.

Von der Eintragungsbehörde ist das Formular „Eintragung“ für das jeweilige Volksbegehren auszudrucken und zur eintragungswilligen Person mitzunehmen, um dieser die Möglichkeit zur Unterschrift auf dem jeweiligen Formular zu geben.

**Bitte beachten Sie:** Nach dem Ausdrucken des Formulars „Eintragung“ sind vorerst keine weiteren Schritte im ZeWaeR erforderlich. Es erfolgt mit dem Ausdrucken auch **noch keine** „Bestätigung der Unterschrift“ und noch keine Speicherung im ZeWaeR.

Die Eintragungsbehörde hat die eintragungswillige Person zu einem festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraumes aufzusuchen und zu überprüfen, ob die Identität der eintragungswilligen Person mit den Daten auf dem mitgebrachten Formular „Eintragung“ für das jeweilige gewünschte Volksbegehren auch tatsächlich übereinstimmt.

Nachdem die eintragungswillige Person das Formular „Eintragung“ unterschrieben hat, ist dieses von der oder dem Gemeindebediensteten wieder mitzunehmen.

**Nach Rückkehr von der eintragungswilligen Person hat die Eintragungsbehörde die Leistung der Unterschrift auf dem Formular „Eintragung“ im ZeWaeR wie folgt zu vermerken:**

- Der für eine Eintragung erforderliche Vorgang ist wieder von Beginn an zu starten;
- die eintragungswillige Person ist erneut im ZeWaeR zu suchen;
- der Button „Identität geklärt“ ist zu bestätigen;
- bei dem oder den unterschriebenen Volksbegehren sind „Hakerln“ zu setzen;
- der Button „ALLE MARKIERTEN UNTERSCHREIBEN/UNTERSTÜTZEN“ für das oder die ausgewählten Volksbegehren ist anzuklicken (soll nur für ein Volksbegehren eine Eintragung erfolgen, kann auch auf den Button „UNTERSCHREIBEN“ für das entsprechende Volksbegehren geklickt werden);
- der Button „FORMULAR/E UNTERSTÜTZUNG/EINTRAGUNG DRUCKEN“ ist anzuklicken (dadurch wird der Button „BESTÄTIGUNG DER UNTERSCHRIFT/UNTERSTÜTZUNG“ aktiv geschaltet);
- durch den Klick auf den Button „BESTÄTIGUNG DER UNTERSCHRIFT/UNTERSTÜTZUNG“ wird die Eintragung im ZeWaeR gespeichert.

Das Formular oder die Formulare „Bestätigung der Eintragung“ ist bzw. sind auszudrucken und der eintragungswilligen Person persönlich oder per Boten zu übermitteln. Sofern eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, kann die „Bestätigung der Eintragung“ ebenso per Post oder via E-Mail übermittelt werden.

## Ergebnisermittlung

### Ende des Eintragungszeitraumes:

**Die Möglichkeit, Eintragungen zu tätigen, wird im ZeWaeR am letzten Tag des Eintragungszeitraumes (22. Juni 2026) um 20.01 Uhr deaktiviert. Ab diesem Zeitpunkt können Eintragungen weder auf einer Gemeinde, noch online vorgenommen werden. Bereits begonnene Eintragungsvorgänge können nicht mehr beendet werden.**

### Bundesminister für Inneres:

Anhand der Applikation ZeWaeR ermittelt der Bundesminister für Inneres am letzten Tag des Eintragungszeitraumes um 20.15 Uhr die Summe der Stimmberechtigten und die Summe der Eintragungen für jedes Volksbegehren.

Die vorläufigen Ergebnisse dieser Feststellungen werden jeweils noch am 22. Juni 2026 im Internet veröffentlicht.

### Bundswahlbehörde:

Die Bundswahlbehörde stellt in einer Sitzung (voraussichtlich im Verlauf des Juli 2026) für jedes Volksbegehren das endgültige Ergebnis fest und verlautbart ihre Ermittlungen und Feststellungen auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet.

Gleichzeitig stellt die Bundswahlbehörde fest, ob Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegen oder nicht.

Den örtlichen Wahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden kommt keine Mitwirkung bei der Überprüfung und Ergebnisermittlung von Volksbegehren aufgrund des VoBeG zu.

## Vernichtung von Unterlagen

### Unanfechtbarkeit der Ergebnisse:

Nach erfolgter Verständigung der Gemeinden durch das Bundesministerium für Inneres über die Unanfechtbarkeit der Ergebnisse der Volksbegehren sind von der Gemeinde **unverzüglich** folgende Unterlagen zu **vernichten**:

- **alle unterschriebenen Formulare „Unterstützungserklärung“, gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.**
- **alle unterschriebenen Formulare „Eintragung“, gegebenenfalls samt Anmerkungen, Aktenvermerken etc.**

Wien, am 10. April 2026

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Bernhard Brait

elektronisch gefertigt